



2018.02549

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG  
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**GEMEINDE BETTMERALP**

**Eingesehen**

- das Auflosedossier „Gewässerraum Gemeinde Bettmeralp“ vom Oktober 2017 mit dem darin enthaltenen „Plan der Gewässerräume“, im Massstab 1:2'000, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2018;
- das durch die Gemeinde Bettmeralp beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 10. April 2018 eingereichte Gesuch um Homologierung;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Umwelt (4. Mai 2018),
  - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (30. April 2018),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (14. Mai 2018),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (26. April 2018),
  - Dienststelle für Mobilität (30. April 2018),
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (12. Juni 2018),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (16. Mai 2018);
- die übrigen Akten.

**Erwägend**

**1. Verfahren**

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4** Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache hinterlegt.
- 1.5** Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG).

## **2. Tragweite des Projektes**

- 2.1** Die Gemeinde Bettmeralp beantragt in ihrer Eingabe vom 10. April 2018 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden vier Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Bettmerbach, Brumbach, Bettmersee, See P.2159. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die vier zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.2** Auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp befinden sich überdies noch die folgenden Gewässer: Spielbach, Finstergraben, Deischbach, Schönboden See und See bei 649 010/138 760. Da sich diese Gewässer allesamt ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden, wird auf die Festlegung der Gewässerräume für diese Gewässer verzichtet.
- 2.2** Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass bei keinem Grenzgewässer der Gewässerraum festgelegt wird.
- 2.3** Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden vier Gewässer der Gemeinde Bettmeralp ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan der Gewässerräume“, Plan Nr. 230268\_5\_1, Massstab 1:2'000, vom Oktober 2017 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden

Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers“, vom Oktober 2017, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).

- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vier vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der vier betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die vier erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan der Gewässerräume“ vom Oktober 2017 abgebildet und werden unten stehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Abschliessende Beurteilung).

### 3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Die übrigen Sektionen haben zu dem Projekt keine Bemerkungen angebracht.
- 3.2 Die Dienststelle für Mobilität hält in der Vormeinung betreffend Strassen und deren Infrastrukturen, die sich innerhalb der Gewässerraumzone (Bauverbotszone) befinden oder neu dort zu liegen kommen fest, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- 3.3 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung betreffend Gewässerschutz fest, dass mehrere Gewässer Grundwasserschutzzonen der Gemeinde überschneiden oder tangieren, oder gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liegen. Betreffend Altlasten weist die Dienststelle darauf hin, dass der kantonale Kataster der belasteten Standorte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes enthält. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet ist. Die Dienststelle gibt zu dem Projekt eine positive Vormeinung mit Auflagen ab.
- 3.4 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat eine positive Vormeinung mit Auflagen abgegeben.
- 3.5 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, die Dienststelle für Energie und Wasserkraft und die Dienststelle für Raumentwicklung haben eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.
- 3.6 Die durch die Dienststellen formulierten Auflagen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen, da diese als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet werden.

### 4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall

beinhaltet das Projekt der Gemeinde Bettmeralp die Festlegung der GWR folgender vier Gewässer: Bettmerbach, Brumbach, Bettmersee und See P. 2159.

- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier vom Oktober 2017 kann entnommen werden, dass sich die zu beurteilenden Gewässer zum Teil in einer Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung und in einem Amphibienschutzgebiet befinden. Dies hat im vorliegenden Projekt jedoch keinen Einfluss auf den Gewässerraum.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für den Brumbach 11 m und für den Bettmerbach 14.5 m.

- 4.4 Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern mindestens 15 m, gemessen ab der Uferlinie, betragen. Die Festlegung der Gewässerräume der zwei Seen wurde entsprechend dieser Bestimmung vorgenommen.
- 4.5 Gemäss Art. 41b Abs. 4 lit. b GSchV kann bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Aufgrund des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung bestehen beim stehenden Gewässer bei P. 2159 überwiegende Naturschutzinteressen. Daher wird für dieses Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden, obwohl es kleiner als 0.5 ha ist.
- 4.6 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Im vorliegenden Dossier wird keine **Erhöhung des Gewässerraumes** beantragt. Es findet lediglich eine kleine Verschiebung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet statt (BET07) um den Abflusskorridor zu gewährleisten.

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.
- 5.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Bettmeralp zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

## 5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. Der „**Plan der Gewässerräume**“, Plan Nr. 230268\_5\_1, Massstab 1:2'000, vom Oktober 2017, welcher die Gewässerräume der vier Gewässer Bettmerbach, Brumbach, Bettmersee und See P. 2159, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp, festlegt, **wird genehmigt**.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Plangenehmigung wird an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:  
Auflage der Dienststelle für Landwirtschaft  
Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.  
  
Auflage der Dienststelle für Umwelt  
Die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp sind gemäss dem technischen Bericht und den entsprechenden Plänen vom Oktober 2017 umzusetzen.
4. Die Gemeinde Bettmeralp lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
5. Die Gemeinde Bettmeralp übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
6. Die Gemeinde Bettmeralp wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 775.--** (Gebühren **Fr. 767.--** und Gesundheitsstempel **Fr. 8.--**) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

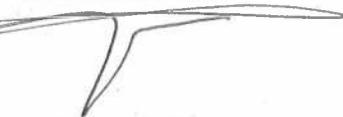
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **20. Juni 2018**

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**



## Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

**Eröffnung am: 29. Juni 2018**

## Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung;
- Gemeinde Bettmeralp, 3992 Bettmeralp
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
  - Dienststelle für Umwelt
  - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
  - Dienststelle für Landwirtschaft
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)